



# Hygienekonzept für das Schwimmbad Bodenkirchen zur Corona Pandemie



## 1. Allgemeines:

Es gelten die Vorschriften der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29.05.2020 sowie das „Rahmenhygienekonzept Sport“ (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege) vom 29.05.2020 (Az. G51b-G8000-2020/122-346).

## 2. Öffnungszeiten:

Bei schönem Wetter ist das Schwimmbad ab Dienstag, 16.06.2020 täglich von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Am Montag und Donnerstag findet von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr ein Seniorenschwimmen statt.

## 3. Gesundheitliche Voraussetzungen für den Zutritt:

Voraussetzung für die Berechtigung zum Zutritt ist, dass der Badegast,

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt mit einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind
- und keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

## 4. Desinfektion am Eingang:

Die Besucher haben sich beim Eintritt an der Desinfektionsstation die Hände zu desinfizieren.

## 5. Besucherdokumentation:

Die Besucher müssen beim Eingangsbereich die vorhandenen Meldeformulare unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail Adresse ausfüllen.

Diese Angaben sind Eintrittsvoraussetzungen.

## 6. Zutritt:

Der Einlass von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.

Im Zweifelsfall haben sich die Beteiligten auszuweisen.

## 7. Maskenpflicht und Abstände:

Auf den Verkehrswegen zum Schwimmbad, im Eingangs- und Ausgangsbereich, bei den Sanitäreinrichtungen sowie beim Kiosk besteht eine Maskenpflicht.

Auf dem kompletten Schwimmbadgelände inkl. dem Zugangsbereich ist der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die Markierungen im Eingangsbereich bezeichnen den Mindestabstand von 1,50 Metern.

#### 8. Besucherkapazität:

Im Schwimmbecken ist pro zehn Quadratmeter ein Besucher erlaubt. Aufgrund der Größe des Beckens dürfen sich gleichzeitig maximal 12 Personen im Becken aufhalten. Dies wird von der Badeaufsicht überwacht.

Der Einstieg in das Becken erfolgt über die Stufen.

Der Ausstieg soll nach Möglichkeit über die Treppe am Seitenrand erfolgen.

Auf das Schwimmbadgelände dürfen dreimal so viele Menschen, wie gleichzeitig im Becken sein dürfen. Somit dürfen sich zu gleicher Zeit maximal 36 Besucher auf dem Gelände aufhalten.

#### 9. Umkleiden:

Die Umkleiden im Innenbereich sind geschlossen.

#### 10. Toiletten:

Die Toiletten sind zugänglich. Vor dem Betreten und beim Verlassen der Sanitäreinrichtungen haben sich die Besucher an der Desinfektionsstation die Hände zu desinfizieren. Im Bereich der Sanitäreinrichtungen herrscht eine Maskenpflicht.

#### 11. Außendusche:

Die Dusche im Außenbereich ist geöffnet. Eine Nutzung vor und nach dem Schwimmen wird empfohlen. Hierbei ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.

#### 12. Schwimm- und Schulkurse:

Schwimm- und Schulkurse finden nicht statt.

#### 13. Reinigungskonzept:

Die Grundreinigung mit entsprechenden Desinfektionsmittel erfolgt täglich bevor das Schwimmbad öffnet. Je nach Bedarf erfolgt während den Öffnungszeiten eine Reinigung mit entsprechenden Desinfektionsmitteln.

Die Reinigung wird dokumentiert.

#### 14. Kiosk:

Für den Kioskbetrieb gelten die aktuellen Bestimmungen und das Hygienekonzept für Gastronomiebetriebe.

Es gelten sowohl für die Gäste als auch das Personal eine Maskenpflicht sowie der Mindestabstand von 1,50 Metern.

Eine namentliche Aufführung der Gäste ist nicht erforderlich.

Die aufgestellten Tische und Stühle sind regelmäßig mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Der Pächter des Kiosks hat ein eigenes Hygienekonzept für den Verkaufsbereich zu erstellen.

15. Verhalten:

Die Schwimmbadbesucher sollen sich eigenverantwortlich verhalten und sich und andere keinem unnötigen Risiko aussetzen.

Alle im Schwimmbadgelände erstellten Gebote auf Tafeln mit Texten und/oder Piktogrammen sind einzuhalten.

Anweisungen des arbeitenden Personals sind Folge zu leisten. Das arbeitende Personal darf bei Bedarf vom Hausrecht Gebrauch machen.

Bodenkirchen, 12.06.2020

gez.

Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin